

Satzung
des
Sportverein Inzlingen 1904 e.V.



Inhaltsverzeichnis:

1. Teil - Verein und Mitgliedschaft	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Farben - Wahrzeichen.....	3
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Mitgliederbeiträge, Gebühren	4
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	5
2. Teil - Organisation des Vereins	6
§ 8 Organe des Vereins.....	6
§ 8.1 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)	6
§ 8.1.1 Allgemeines	6
§ 8.1.2 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung	7
§ 8.1.3 Versammlungsleitung und Beschlussfassung	7
§ 8.2 Geschäftsführender Vorstand	8
§ 8.2.1 Zusammensetzung	8
§ 8.2.2 Aufgaben und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes	8
§ 8.3 Gesamtvorstand	9
§ 8.3.1 Zusammensetzung	9
§ 8.3.2 Aufgaben und Beschlussfassung des Gesamtvorstandes	9
§ 8.4 Ältestenrat	10
§ 8.5 Abteilungen.....	10
§ 8.6 Ausschüsse	11
§ 9 Kassenprüfer	11
§ 10 Ehrungen	11
§ 11 Satzungsänderungen	11
§ 12 Auflösung des Vereins	12
§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand	12
§ 14 Schlussbestimmung	12

Satzung

Sportverein Inzlingen 1904 e. V.

1. Teil - Verein und Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1904 in Inzlingen gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Inzlingen 1904 e. V.“
(Kurzform SVI).
2. Der Sitz des Vereins ist 79594 Inzlingen, Landkreis Lörrach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sports.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung der sportlichen Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, sowie der Förderung des Wettkampfsports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Entstehende Barauslagen können erstattet werden.
8. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an ihre Stelle tretende Vorschrift hält.

§ 3 Farben - Wahrzeichen

1. Die Farben des Vereins sind „grün-weiß“.
2. Das Wahrzeichen des Vereins ist das Inzlinger Wappen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Juristische Personen können nur als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 1. Ordentliche Mitglieder, sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 2. Kinder und Jugendliche von Geburt bis zum 16. Lebensjahr.
 3. Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.

4. Kinder, Jugendliche und juristischen Personen besitzen als außerordentliche Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt. Eine Aufnahme in den Verein kann vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt werden. Im Falle der Ablehnung müssen die Gründe nicht bekannt gegeben werden.
6. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang des genehmigten Antrags wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeitrag und eventuellen Abteilungsbeiträgen.
7. Die Mitgliedschaft rechnet vom Zeitpunkt des Beitritts zum Verein. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den Vorstand und, wenn sie älter als 35 Jahre sind, in den Ältestenrat wählbar.
2. Außerordentliche Mitglieder können, ohne Stimm- und Antragsrecht, an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins haben alle Mitglieder das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie können bei sämtlichen Abteilungen des Vereins unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungsleiter und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen Sport treiben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.
5. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten, nur soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Baden-Württemberg gedeckt ist. Das Benutzen des Sport- und Freizeitgeländes des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzen Anlagen abhandengekommen oder beschädigt werden. Der geschäftsführende Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.
6. Innerhalb von drei Monaten sind Änderungen der Adresse, der Bankverbindung oder des Namens dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.

§ 6 Mitgliederbeiträge, Gebühren

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Den Beitrag für ordentliche Mitglieder setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch ermächtigt, die Beiträge in Anlehnung an die Rentenbemessungsgrundlage anzupassen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember jedes Jahres gemäß §§ 33 Absatz 1 und 32 Absatz 2 des Angestellten-Versicherungsgesetzes festsetzt. Der resultierende Jahresbeitrag ist auf volle EUR aufzurunden. Im Beitrittsjahr bemisst sich der Beitrag nach dem Monat des Eintritts.
3. Die Mitgliederbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im voraus fällig und sind jährlich zu zahlen. Das Mitglied kann dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen.
4. Aufnahmegelder, Beiträge für Kinder, Jugendliche, Familien, Kurzzeit- und Saisonmitglieder, Sozialbeiträge, Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand wie Rechnungsstellung und Mahngelder setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Sonderbeiträge sind Bestandteil des Vereinsbeitrages.
5. Beitragszahlungen können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
6. Rückständige Beiträge und Kosten können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitgliedes.
 2. durch freiwilligen Austritt.
 3. durch Streichen aus der Mitgliederliste.
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.
 5. mit der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung bis zum 30. November gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat oder unbekannt verzogen ist (s. § 5.6). Die Streichung ist ihm nach Möglichkeit mitzuteilen.
4. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, wird vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss billigen.

Ausschlussgründe sind:

 1. schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins.
 2. Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins.
 3. Vereinschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt es innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch, dann muss der Gesamtvorstand nach mündlichem Gehör erneut über den Ausschluss beraten. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder in den Verein aufgenommen werden.
6. Bei Verstößen gegen die Anordnungen des Vorstandes oder der Vereinsorgane können Verwarnungen von den einzelnen Abteilungen gegen das betreffende Mitglied, oder zeitliche Sperrungen vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden. Das gemäßregelte Mitglied hat das Recht auf Anrufung des Gesamtvorstandes binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Letzte Instanz ist bei Verwerfung der Ältestenrat, der binnen 2 Wochen dann die endgültige Entscheidung ausspricht. Eine ausgesprochene Verwarnung muß dem Gesamtvorstand innerhalb von 3 Tagen schriftlich durch den Abteilungsleiter mitgeteilt werden.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen, vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Es erlischt jedoch jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem bisherigen Mitglied in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

2. Teil - Organisation des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. der Ältestenrat
5. die Abteilungen
6. die Ausschüsse

§ 8.1 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

§ 8.1.1 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate einzuberufen. Zur Teilnahme sind alle Vereinsmitglieder berechtigt.
2. Zwischen Einberufung (Einladung) und Termin einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Als Einberufung genügt die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Inzlingen.
3. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des geschäftsführenden Vorstands
 2. Kassenbericht
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Bericht der Leiter der Ausschüsse und der Abteilungsleiter
 5. Ehrung verdienter Mitglieder
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Neuwahl des Vorstandes
 8. Neuwahl der Kassenprüfer
 9. Wünsche und Anträge
 10. Verschiedenes
4. Ordentliche Mitglieder können bis zum 7. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird und wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt. Die Einberufung muss unter der Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
6. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
7. Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.

§ 8.1.2 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschussvorsitzenden, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer.
2. Beschluss über Höhe von Beiträgen auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Beschluss über Satzungsänderungen.
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie Bestätigung der weiteren Vorstandsmitglieder.
6. Bestätigung des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin.
7. Bestätigung der Abteilungsleiter.
8. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
9. Wahl der Kassenprüfer.

§ 8.1.3 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rück-sicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet.
2. Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, soweit sie sich in die Anwesenheitsliste ein-getragen haben. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste, ohne Rücksicht darauf, ob sie anwesend sind.
3. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen (Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt etwas anderes.
4. Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 1. Satzungsänderungen
 2. Anträgen über Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 3. Dringlichkeitsanträge
5. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und bei Bedarf bis zu drei Wahlhelfer zu wählen; für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.
6. Die Wahlen des restlichen Vorstandes leitet der Versammlungsvorsitzende.
7. Bei den Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
8. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert und die Zustimmung des Kandidaten für die offene Abstimmung gegeben ist.
9. Zur Wahl in den Vorstand ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich. Bei mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit zur Wahl.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer sowie gegebenenfalls vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 8.2 Geschäftsführender Vorstand

§ 8.2.1 Zusammensetzung

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Erster Vorstand
 2. Geschäftsführer
 3. Vorstand Finanzen
 4. Vorstand Sport
 5. Vorstand Kultur
 6. Jugendleiter/-in
2. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zeichnen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands alleine. Im Außenverhältnis zeichnen die Vorstandsmitglieder zu zweit. Alleine zeichnungsberechtigt im Aussenverhältnis sind nur der 1. Vorstand, der Geschäftsführer und der Vorstand Finanzen.
3. Der Verein ist geschäftsfähig, wenn mindestens die Posten des Geschäftsführers, des Vorstand Finanzen und Sport besetzt sind.
Stellvertreter für die Posten Geschäftsführer, Finanzen, Sport und Kultur können an der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Der Jugendleiter/-in verfügt bereits über eine Stellvertretung (s. § 8.6.)
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er ist verpflichtet dem Gesamtvorstand Bericht zu erstatten.
5. Im Bedarfsfall ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss, über Vereinsangelegenheiten zu entscheiden.
Der Gesamtvorstand muss hierüber umfassend in Kenntnis gesetzt werden.
6. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden kommissarisch vertreten und bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand bestätigt.

§ 8.2.2 Aufgaben und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Einberufung der Mitgliederversammlung
Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung
Berichte in der Mitgliederversammlung
Anträge in der Mitgliederversammlung zur Festlegung von Beiträgen
Anträge an den Gesamtvorstand zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden.
 2. Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen
 3. Aufnahme von Mitgliedern
Ehrungen von Mitgliedern
Streichungen aus der Mitgliederliste
 4. Einziehung von Gebühren und Beiträgen
Vermögensverwaltung
 5. Bewilligung von Ausgaben
 6. Abschluss und Kündigung von Verträgen
2. Die Kassen- und Kontoführung obliegt dem Vorstand für Finanzen. Weitere Zeichnungsberechtigte werden durch den geschäftsführenden Vorstand benannt.
3. Die Verteilung der anderen Aufgabenbereiche wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens leiten die Mitglieder ihre Ressorts selbständig und eigenverantwortlich.
4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen

- Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen teilzunehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 6. bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 7. Er tritt mindestens sechsmal pro Jahr zusammen.

§ 8.3 Gesamtvorstand

§ 8.3.1 Zusammensetzung

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand (GFV)
 2. dem erweiterten Vorstand:
 1. Ehrenpräsident (durch den GFV beantragt)
 2. Ehrenvorstand (durch den GFV beantragt)
 3. Sprecher des Ältestenrates
(an der Mitgliederversammlung gewählt)
 4. Abteilungsleiter/Übungsleiter
(intern gewählt, an der Mitgliederversammlung bestätigt)
 5. Hallenwart (an der Mitgliederversammlung bestätigt)
 6. Wirtschaftsführer (an der Mitgliederversammlung bestätigt)
 7. Zwei Passiv-Beisitzer (an der Mitgliederversammlung gewählt)
 8. Ausschussvorsitzende, sofern Ausschüsse einberufen wurden (s. § 8.6.)
2. Die Amtszeit der durch die Mitgliederversammlung gewählten oder bestätigten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Ehrenämter sind in ihrer Amtszeit nicht befristet. Die Amtszeiten für Abteilungsleiter/Übungsleiter/-in sind abteilungsintern geregelt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
3. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

§ 8.3.2 Aufgaben und Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.
Zu seinen Aufgaben gehören:
 1. Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.
 2. Genehmigung des Hallenbelegungsplans.
 3. Genehmigung der vorgeschlagenen Veranstaltungen.
 4. Einsetzung von Arbeitsausschüssen für besondere Projekte
 5. Besprechung und Koordinierung der Tagesordnungspunkte ca. 4 Wochen vor jeder Mitgliederversammlung
 6. Ausschluss von Mitgliedern
 7. Beschlüsse über Änderungen im Bereich der Vermögensverwaltung.
 8. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands leitet die Sitzungen des Gesamtvorstands.

§ 8.4 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 höchstens 7 Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr überschritten haben. Seine Mitglieder dürfen kein Amt in einem anderen Vereinsorgan haben. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Extra erforderlich werdende Zuwahlen sind durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen.
2. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Prüfung und Entscheidung von Fällen, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand, Gesamtvorstand oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung übertragen werden.
 2. Abberufung eines Abteilungsleiters oder Vorstandsmitgliedes, der/das seine Amtspflicht gröblich vernachlässigt oder seine Rechte missbraucht hat.
 3. Die Mitglieder sind mit beratender Stimme an allen Gesamtvorstandssitzungen teilnahmeberechtigt. Dem Ältestenrat steht das Recht zu, die vom Gesamtvorstand getroffene Entscheidung zur nochmaligen Beratung an diesen zurückzuweisen. Erfolgt zwischen Gesamtvorstand und Ältestenrat keine Einigung, so kann letzterer eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Die Entscheidungen des Ältestenrates können nur in einer Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntmachung der Entscheidung beim Gesamtvorstand einzulegen.
4. Die Sitzungen des Ältestenrates finden nach Bedarf statt. Über die Sitzungen des Ältestenrates, die ausnahmslos unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten sind, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll steht nur den Mitgliedern des Ältestenrates zur Einsicht offen. Es wird vom Sprecher aufbewahrt und kann jeweils nach der Neuwahl vernichtet werden.
5. Der Ältestenrat hat das Recht zu allen Sitzungen und Versammlungen von Abteilungen und Vereinsorganen einen Vertreter als Beobachter zu entsenden und bei Verhinderung des Vorstandes den Verein zu repräsentieren.
6. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht in Ehrenangelegenheiten den Ältestenrat anzurufen.

§ 8.5 Abteilungen

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind in den Abteilungen zusammengefasst. Sie wählen in einer besonderen Abteilungsversammlung, die dem Vereinsvorsitzenden anzuzeigen ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten eine Abteilungsleitung. In Abteilungsversammlungen sind ordentliche Mitglieder stimm- und antragsberechtigt. Jugendlichen Mitgliedern können diese Rechte durch jeweiligen Beschluss gewährt werden. In der Abteilungsversammlung kann eine Abteilungsordnung beschlossen werden.
2. Die in den einzelnen Abteilungen gewählte Abteilungsleitung muss von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert, dann setzt der Gesamtvorstand eine kommissarische Abteilungsleitung ein, die solange im Amt bleibt, bis ein neue Abteilungsleitung gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt wird.
3. Die Abteilungsleiter treffen die zur Leitung der Abteilung notwendigen Anordnungen, die von den Abteilungsmitgliedern zu befolgen sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gegenüber den Abteilungen weisungsberechtigt, wenn die Interessen anderer Abteilungen oder die des Vereins berührt sind, oder organisatorische Entscheidungen (Übungszeiten, Übungsleiter usw.) zu treffen sind.
4. Die Abteilungsordnung ist gültig, wenn oder soweit sie vom Gesamtvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.
5. Die Abteilungsleiter sind dem geschäftsführenden Vorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen verpflichtet.

§ 8.6 Ausschüsse

1. Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss nimmt alle Aufgaben im Jugend-, Schüler- und Kinderbereich wahr. Dem Jugendausschuss gehören an:

1. Der/die Jugendleiter (in) als Vorsitzender
2. Der/die Jugendleiter (in) als Stellvertreter
3. Leiter bzw. Übungsleiter der Jugend- und Kinderabteilungen

Die Vereinsjugendleiter(innen) werden vom Jugendausschuss gewählt. Der Vereinsjugendleiter (in) oder sein Stellvertreter gehören dem geschäftsführenden Vorstand an. Der Jugendausschuss tritt vor der Mitgliederversammlung zusammen.

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Betreuung der Jugendlichen und Schüler.
2. Vorbereitung und Durchführung von sportlichen und kulturellen Jugendveranstaltungen.
3. Fort- und Weiterbildung der Jugendleiter und der Jugendübungsleiter
4. Zusammenarbeit mit der Schule

2. Weitere Ausschüsse

Weitere Ausschüsse können je nach Bedarf durch den Gesamtvorstand eingesetzt werden. Ein Ausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und einem gewählten Vorsitzenden. Alle Ausschüsse können in gesonderten Sitzungen Vorschläge für den Gesamtvorstand ausarbeiten. Den Vorsitz führt dabei jeweils der nach Geschäftsplan zuständige Vorsitzende.

§ 9 Kassenprüfer

1. Zwei in der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder zu wählende Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung der Vereinsorgane auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.
2. Über die Kassenprüfungen und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können die Entlastung des Vorstands für Finanzen beantragen.

§ 10 Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um die Förderung des Sports oder durch langjährige Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden.
2. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und der Ehrenpräsident können nur auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder des Ältestenrates im Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt werden. Die Ehrung erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer anderen vom Gesamtvorstand bestimmten Veranstaltung.
3. Aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern können bei gleicher Verfahrensweise die Ehrungen wieder aberkannt werden.
4. Von der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden werden die sonstigen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes nicht berührt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung mit der in § 8.1.3.4 genannten Mehrheit beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Antragsberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss 4 Wochen vorher durch Bekanntmachung, z.B. im Mitteilungsblatt der Gemeinde Inzlingen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen an die Gemeinde Inzlingen, die es bis zu zwei Jahren treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger zu verwalten hat. Aufnahmeberechtigter Rechtsnachfolger ist ein Verein, der die §§ 1.2.- 4. und 2 dieser Satzung ausdrücklich anerkennt. Nach Ablauf dieser Frist hat die Gemeinde das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Die Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren gilt nicht, wenn der Verein gewaltsam aufgelöst wird. Vielmehr ist in diesem Falle der Aufhebung des Vereins das Vereinsvermögen von der Gemeinde Inzlingen solange zu verwalten bis sich wieder ein Sportverein gründen kann, der die gleichen Zwecke und Ziele verfolgt wie der aufgelöste Verein und dem dann das Vermögen von der Gemeinde zu übergeben ist.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Lörrach.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in Mitgliederversammlung vom 17.03.2012 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.